



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass das Land Steiermark die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie

- a) den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Dein Land Steiermark“ unter der URL <https://www.youtube.com/user/SteiermarkServer> zumindest seit dem 13.02.2009 bereitstellt, sowie
- b) den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Deine Steiermark Politik“ unter der URL <https://www.youtube.com/channel/UCiDVxnaTjyVkwGIX5Gx681w> von 08.03.2018 bis zumindest 14.02.2019 bereitstellt

ohne ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria angezeigt zu haben.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.02.2019 hat das Land Steiermark die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „Dein Land Steiermark“ und „Deine Steiermark Politik“ angezeigt.

Darauffolgend teilte die KommAustria mit Schreiben vom 03.09.2019 dem Land Steiermark mit, dass gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der im Sinne des § 9 Abs. 1 AMD-G nicht rechtzeitig erfolgten Anzeige der gegenständlichen Dienste eingeleitet werde. Dem Land Steiermark wurde die Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

In der Folge langte am 19.09.2019 eine Stellungnahme des Landes Steiermark bei der KommAustria ein. Darin wird die Ansicht vertreten, wonach die Angebote keine audiovisuellen Mediendienste im Sinne des AMD-G darstellen. Die Aktivitäten auf den angezeigten YouTube-Kanälen des Landes Steiermark würden über keinen kommerziellen Hintergrund verfügen. Des Weiteren sei auch keine redaktionelle Bearbeitung in Anbetracht einer Fernsehähnlichkeit, weder hinsichtlich der Erscheinungsform der Beiträge, noch mit Blick auf die technische Umsetzung, gegeben. Die Anzeige habe man lediglich als Vorsichtsmaßnahme aufgrund rechtsfreundlicher Empfehlung eingebracht.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Das Land Steiermark stellt seit 13.02.2009 unter der URL <https://www.youtube.com/user/SteiermarkServer> den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Dein Land Steiermark“ bereit.

Im Übersichts- und Video-Bereich des YouTube-Kanals werden den Nutzern derzeit über hundert Videos auf Abruf angeboten (Abbildung 1). Die verschiedenen Videos sind in Kategorien/Playlists geordnet. Die Beiträge sind zwischen ca. 20 Sekunden und 2,5 Stunden lang. Das älteste Video wurde am 13.02.2009 hochgeladen.

Der Kanal wird vorgestellt mit einem Themenüberblick: *„Unser Channel bietet dir Infos zur Politik der steirischen Landesregierung, zur Verwaltung, zu Regionen, Menschen und Events.“*

Unter der Rubrik Kanalinfo wird ausgeführt: *„Wir sind Newsroom und Archiv zur Politik der steirischen Landesregierung, Verwaltung, zu Regionen, Menschen und Events. Wir freuen uns über deinen Besuch, über Likes und dein Abonnement!“*

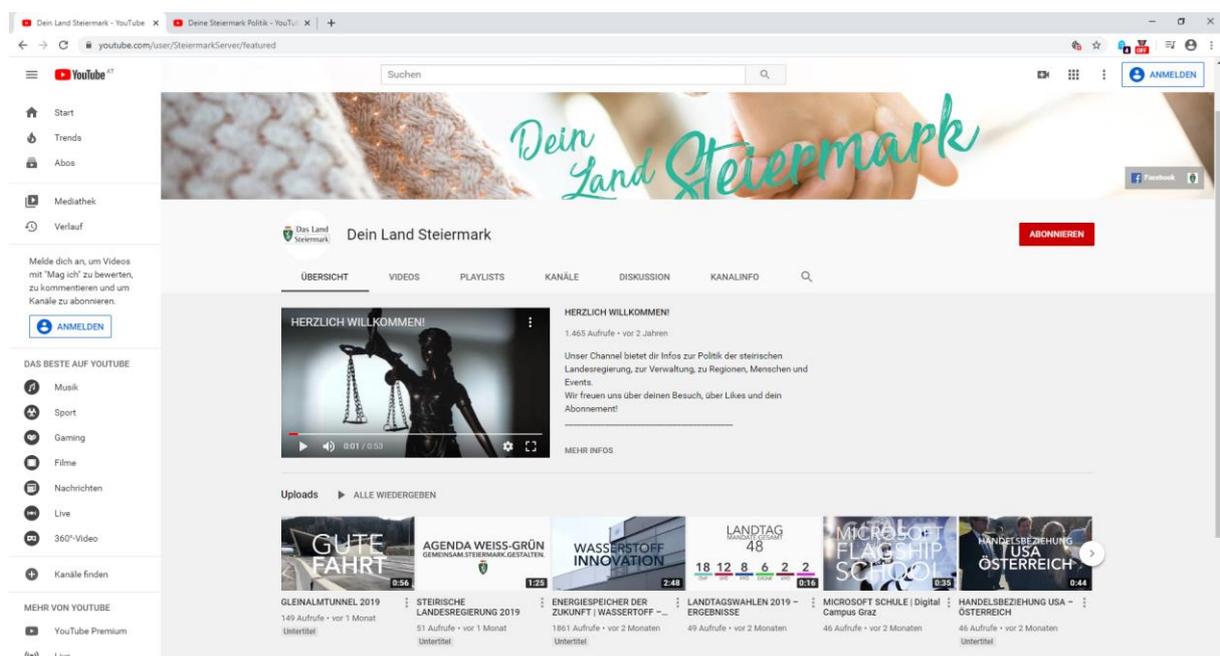


Abbildung 1

Des Weiteren hat das Land Steiermark im Zeitraum von 08.03.2018 bis zumindest 14.02.2019 unter der URL „<https://www.youtube.com/channel/UCiDVxnaTjyVkwGIX5Gx681w>“ den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Deine Steiermark Politik“ bereitstellt. Im Übersichts- und Video-Bereich des YouTube-Kanals werden den Nutzern derzeit rund 25 Videos auf Abruf angeboten (Abbildung 2). Die Beiträge sind zwischen ca. 20 Sekunden und 35 Minuten lang. Das älteste Video wurde am 08.03.2018 hochgeladen.

Der Kanal wird unter der Rubrik Kanalinfo folgendermaßen beschrieben: *„Die Steiermark entdecken?! Mit Freunden, Kindern, alleine...?! Wir – das Team der Kommunikation Land Steiermark – bieten dir Infos + Tipps zu den Themen Natur, Freizeit, Kultur, Sport... Solltest du Fragen, Beschwerden und Anregungen haben, kannst du uns gerne schreiben. Gemeinsam machen wir #DeineSteiermark!“*

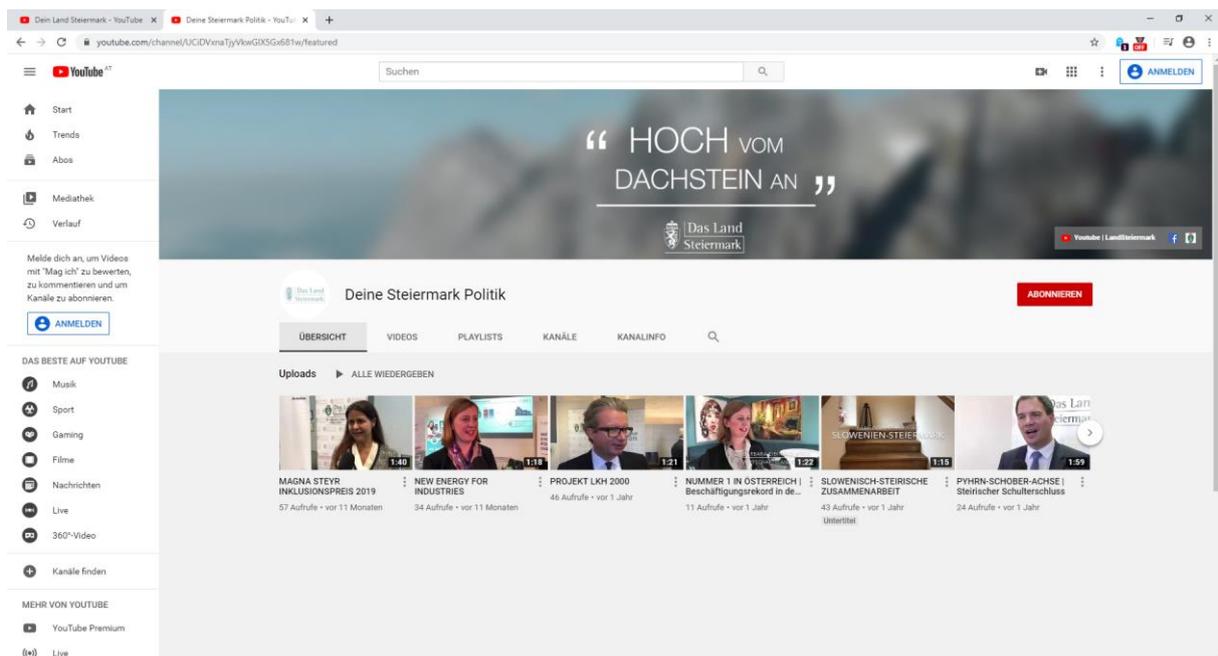


Abbildung 2

Das Land Steiermark zeigte diese Kanäle der KommAustria per E-Mail vom 26.02.2019 an.

Die YouTube-Kanäle des Landes Steiermark enthalten überwiegend Videos, zu welchen die jeweiligen Sequenzen nahtlos zusammengeschnitten und teilweise mittels Einblendung von Schlagworten nachbearbeitet sind.

Die Beiträge umfassen professionell gestaltete Inhalte und gehen bezüglich des Kanals „Dein Land Steiermark“ über die bloße Darstellung der Aktivitäten des Landes Steiermark hinaus. Beispielsweise widmen sie sich aktuellen gesellschaftspolitischen Themen („Social Media als Spaltbeil der Gesellschaft“, „Donald Trump's politics“, „Was studieren?“, „Gefahr Armut“, „Wie gefährlich ist Feinstaub?“, etc.) in redaktionellen Nachrichten (mit Moderation, Interviews) und Kulturbeiträgen.

Hinsichtlich des Kanals „Deine Steiermark Politik“ werden Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Steiermark (Präsentation von Infrastrukturprojekten sowie steirischer Industriebetriebe, etc.) beworben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria, der Anzeige vom 26.02.2019, KOA 1.950/19-020, der Stellungnahme des Landes Steiermark vom 19.09.2019 sowie der Einsichtnahme in die Online-Angebote des Landes Steiermark durch die KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

2. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

3. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]*

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautet:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.“

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgaben der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (im Folgenden: AVMD-RL; vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie Erwägungsgründe (ErwG) 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung („Fernsehähnlichkeit“)
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: *„alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein“.*

4.2.1. Die YouTube Kanäle „Dein Land Steiermark“ und „Deine Steiermark Politik“:

4.2.1.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz*⁴, S. 434).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und sehr weit zu verstehen.

Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Nach der AVMD-RL sollten nur jene Dienste erfasst werden, die sich nicht vorwiegend auf nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen (wie z.B. private Internetseiten) sowie Videoplattformen (vgl. Erwägungsgrund 21 AVMD-RL).

Das Land Steiermark bestreitet das Vorliegen des Kriteriums der Dienstleistung iSd Art. 56 und Art. 57 AEUV, da es sich lediglich um Öffentlichkeitsarbeit handle, welches über keinerlei kommerziellen Hintergrund verfüge und lediglich Informationszwecken zur Landesverwaltung diene.

Dazu verkennt das Land Steiermark, dass die angezeigten Dienste überwiegend Videos enthalten, die offensichtlich mit erheblichem Aufwand betrieben werden und dementsprechend eine gewisse redaktionelle Aufbereitung aufweisen. Die jeweiligen Sequenzen innerhalb der Videos sind nahtlos zusammengeschnitten und durch eine magazinähnliche Gestaltung gekennzeichnet, welche teilweise ähnlich einem „Newsflash“-Format dargeboten werden. Inhaltlich werden aktuelle Themen komprimiert behandelt und mittels Einblendungen von Schlagworten veranschaulicht. Insofern stehen die Beiträge in Konkurrenz zu traditionellen Fernsehinhalten.

Überdies gehen die Beiträge des Kanals „Dein Land Steiermark“ über die bloße Darstellung der Aktivitäten des Landes Steiermark hinaus und widmen sich aktuellen gesellschaftspolitischen Themen („Social Media als Spaltbeil der Gesellschaft“, „Donald Trump's politics“, „Was studieren?“, „Gefahr Armut“, „Wie gefährlich ist Feinstaub?“, etc..). Hinsichtlich des Kanals „Deine Steiermark Politik“ spricht für die Qualifikation als Dienstleistung, dass Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Steiermark (Präsentation von Infrastrukturprojekten sowie steirischer Industriebetriebe, etc.) beworben werden.

Soweit das Land Steiermark das Fehlen jeglichen kommerziellen Hintergrundes vermeint, ist dem entgegenzuhalten, dass auch die grundsätzlich „kostenlose“ Zurverfügungstellung des Informationsangebots nicht der Einordnung als Dienstleistung schadet (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E). In dem Zusammenhang ist festzuhalten, dass im Bereich audiovisueller Medien ein Entgelt (im klassischen Sinn) der Zuseher nicht die Regel darstellt.

Die vom Land Steiermark bereitgestellten Inhalte dienen zudem zweifellos der Bewerbung des Landes Steiermark. Es sollen damit nicht nur die Region, sondern auch die erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten des Landes Steiermark - im Rahmen der privatwirtschaftlichen Tätigkeit – beworben werden. Diese stellt ihrerseits unzweifelhaft eine Wirtschaftstätigkeit dar. Damit ist das Kriterium der Entgeltlichkeit im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV jedenfalls als erfüllt zu betrachten (vgl. dazu EuGH, Rs. C-159/90, Slg. 1991, I 4685, Rn 24 bis 26) und stellt der Dienst aus den genannten Gründen zweifellos eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass bei den gegenständlichen Kanälen das Kriterium der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt wird.

4.2.1.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im AMD-G nicht näher definiert.

Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL lautet:

„c) „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendepfades im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“

Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendienstanbieter ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. d AVMD-RL).

Das Land Steiermark bestätigt, Betreiber der gegenständlichen YouTube-Kanäle „Dein Land Steiermark“ und „Deine Steiermark Politik“ abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/SteiermarkServer> und <https://www.youtube.com/channel/UCiDVxnaTjyVkwGIX5Gx681w>, zu sein bzw. die dort angebotenen Inhalte bereitzustellen.

Die redaktionelle Verantwortung des Landes Steiermark für die Gestaltung der verfahrensgegenständlichen Angebote ist daher zu bejahen.

4.2.1.3. Zum Hauptzweck

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Erkenntnis vom 19.02.2016, GZ W194 2009539-1/4E, das sich auf das Urteil des EuGH C-347/14 vom 21.10.2015, bezieht, zum Hauptzweck von Mediendiensten ausgeführt, dass es nicht maßgebend sein kann, ob sich die betreffende Webseite als Ganzes betrachtet auf die Haupttätigkeit eines Unternehmens bezieht oder auf eine Tätigkeit, die für das Unternehmen nur eine Nebenrolle spielt. Es ist daher entsprechend dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. i der AVMD-RL bei der Prüfung, ob der betroffene Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den

Hauptzweck hat, eine Sendung zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen, von einem materiellen Ansatz auszugehen.

Folglich kommt es für die Bestimmung des „Hauptzwecks“ nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an, sondern lediglich auf das abgrenzbare audiovisuelle Angebot.

Ausschlaggebend ist somit allein, ob der betreffende Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den Hauptzweck hat, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen (vgl. EuGH vom 21.10.2015, Rs. C-347/14 – New Media Online, Rn 28, Rn 33).

Für das Vorliegen des Hauptzwecks ist zu prüfen, ob die Bereitstellung von Sendungen den Hauptzweck des angebotenen Dienstes darstellt.

Die Videos werden auf eigenen Kanälen auf YouTube unter <https://www.youtube.com/user/SteiermarkServer> und <https://www.youtube.com/channel/UCiDVxnaTjyVkwGIX5Gx681w> angeboten.

Verfahrensgegenständliches Angebot kann nicht nur eigenständig konsumiert werden, sondern stellt geradezu ein prototypisches Angebot mit dem Hauptzweck von Sendungen jedenfalls zur Unterhaltung und Information der allgemeinen Öffentlichkeit dar (vgl. dazu näher 4.2.1.4.).

Weiters ist darauf zu verweisen, dass das Wesen der Social Media-Plattform YouTube geradezu ist, (fast) ausschließlich Videocontent verfügbar zu machen, das Vorliegen des Hauptzwecks muss insofern nicht weiter erörtert werden.

Es handelt sich zusammenfassend daher bei verfahrensgegenständlichem Angebot um eines mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Sendung zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit.

4.2.1.4. Zur „Fernsehähnlichkeit“

Weiters ist zu prüfen, ob mit dem Angebot Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden, bzw. ob das Angebot fernsehähnlich ist. Das Land Steiermark stellt im Rahmen dessen Stellungnahme vom 19.09.2019 die Fernsehähnlichkeit der angezeigten Kanäle in Frage.

Der Begriff der „Sendung“ ist in § 2 Z 30 AMD-G definiert als ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012; siehe auch Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL).

Bei den hier relevanten Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber, wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betonte, „strikt an den Vorgaben der Mediendiensterichtlinie“, sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art. 1 AVMD-Richtlinie Bedacht genommen werden muss (vgl. VwGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004).

Gemäß ErwG 24 AVMD-RL ist ein typisches Merkmal der Abrufdienste, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d.h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff „Sendung“ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.

Der EuGH hat zum Erfordernis der Fernsehähnlichkeit in seinem Urteil vom 21.10.2015, C-347/14, New Media Online GmbH, im Wesentlichen festgehalten, dass die Einordnung von einzelnen Videos als "Sendung" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit b AVMD-RL nicht erfordere, dass die komplette Kurzvideosammlung mit einem von einem Fernsehveranstalter erstellten kompletten Sendeplan oder Katalog vergleichbar, sondern dass nur eine Vergleichbarkeit von Videosequenzen wie den verfahrensgegenständlichen mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen notwendig sei. Es schade auch nicht, dass sie von kurzer Dauer seien, weil das Fernsehprogrammangebot neben Programmen von langer und mittlerer Dauer auch Programme kurzer Dauer enthalte. Die Videos müssten sich lediglich wie ein Fernsehprogramm an ein Massenpublikum richten und bei diesem im Sinne des ErwG 24 AVMD-RL eine deutliche Wirkung entfalten. Die AVMD-RL ziele nach ihren ErwG 11, 21 und 24 darauf ab, dass in einem besonders wettbewerbsstarken Medienumfeld für Anbieter, die sich an das gleiche Publikum richten, die gleichen Regeln gelten würden und verhindert werde, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf dem herkömmlichen Fernsehen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreiben könnten. Eine solche Wettbewerbssituation bestehe etwa, wenn Beiträge von regionalen Fernsehsendern zum Abruf gestellt würden, da diese Videos in Wettbewerb zu den von den regionalen Fernsehsendern angebotenen Informationsdiensten träten. Dies gelte auch für kurze Videos, die sich auf Kultur- oder Sportveranstaltungen oder Unterhaltungsreportagen bezögen und insofern mit Musikkanälen, Sportkanälen sowie Unterhaltungssendungen im Wettbewerb stünden.

Die gegenständlichen Videos haben vor allem die Darstellung der Politik des Landes Steiermark, aber auch Videos mit allgemeinen Informationen zu diversen sozial-ökonomischen Themen sowie Kulturbeiträge zum Inhalt. Der überwiegende Teil der Angebote besteht aus politischen und gesellschaftspolitischen Berichten sowie regionale Darstellungen rund um das Land Steiermark. Die Formate sind professionell gestaltete, nachrichtenähnliche Magazine (Moderation, Interviews, ect.). Berichte und Darstellungen dieser Art stellen für Fernsehen typische Inhalte bzw. Sendungen dar.

Es ergibt sich damit zweifelsfrei, dass es sich bei den bereitgestellten Angeboten um fernsehähnliche Inhalte handelt.

4.2.1.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „allgemeine Öffentlichkeit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Das verfahrensgegenständliche Angebot richtet sich an die Allgemeinheit und ist auf den YouTube-Kanälen „Dein Land Steiermark“ und „Deine Steiermark Politik“ unter

<https://www.youtube.com/user/SteiermarkServer> und
<https://www.youtube.com/channel/UCiDVxnaTjyVkwGIX5Gx681w> für jedermann frei abrufbar.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.2.1.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass die unter <https://www.youtube.com/user/SteiermarkServer> und im Zeitraum 08.03.2018 bis zumindest 14.02.2019 unter <https://www.youtube.com/channel/UCiDVxnaTjyVkwGIX5Gx681w> bereitgestellten Angebote audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G darstellen.

4.3. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass das Land Steiermark zumindest seit 13.02.2009 unter der URL <https://www.youtube.com/user/SteiermarkServer> den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Dein Land Steiermark“ und im Zeitraum von 08.03.2018 bis zumindest 14.02.2019 unter der URL <https://www.youtube.com/channel/UCiDVxnaTjyVkwGIX5Gx681w> den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Deine Steiermark Politik“ bereit stellt.

Das Land Steiermark hätte die Tätigkeiten gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzeigen müssen; die Anzeige erfolgte jedoch erst am 26.02.2019. Da das Land Steiermark eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeiten verabsäumt hat, hat es gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendiensteanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass das Land Steiermark seiner Anzeigepflicht zwar verspätet, aber von sich aus nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei den vorliegenden Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/19-356“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 06. August 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)